

DIGITALE PFLEGEHELFER ALS KASSENLEISTUNG

Zusammenfassung des Rechtsgutachtens „Möglichkeiten der Kostenerstattung technischer Assistenzsysteme für pflegebedürftige Verbraucherinnen und Verbraucher nach geltendem Recht sowie Entwicklung von konkreten Handlungsempfehlungen“ | November 2019

AUSGANGSLAGE

Die Digitalisierung führt im Pflegebereich zu neuen Angeboten, die dem Wunsch vieler Menschen Rechnung tragen, im Alter zu Hause gepflegt zu werden. Zu solchen digitalen Assistenzsystemen (**Active-Assisted-Living**, kurz AAL) zählen technische Produkte und Dienstleistungen auf Basis von digitalen Informations- und Kommunikationstechnologien, die pflegebedürftige Menschen im eigenen Zuhause und die damit verbundene pflegerische Versorgung unterstützen. Im Wesentlichen verfolgen sie drei Ziele:

- Selbstständigkeit im eigenen Alltag ermöglichen bzw. aufrechterhalten
- Kommunikation mit dem sozialen Umfeld ermöglichen
- Risiken im Alltag durch Komfort- und Sicherheitsleistungen minimieren.¹

Gegenwärtig ist das Angebot von AAL-Produkten noch überschaubar. Mit Blick auf die Herausforderungen in der pflegerischen Langzeitversorgung wie den demografischen Wandel wird die Bedeutung der digitalen Assistenzsysteme zunehmen. Zu den bekanntesten und am häufigsten vertriebenen AAL-Produkten gehören Hausnotrufsysteme. Darüber hinaus sind die Assistenzsysteme von pflegebedürftigen Verbrauchern noch wenig nachgefragt. Gründe hierfür sind:

- **Fehlende Kostenübernahme durch Kranken- und Pflegekassen:** Derzeit sind nur Hausnotrufsysteme und ein mit geringen Funktionen ausgestattetes Pflegebett im Hilfsmittelverzeichnis gelistet.
- **Fehlende Bekanntheit:** Es mangelt derzeit an ausreichenden Informationen und Beratungsangeboten. AAL-Produkte sind in den Pflegeberatungsrichtlinien nicht ausdrücklich als Beratungsinhalt genannt, sondern fallen allenfalls in den Bereich Beratung über Pflegehilfsmittel oder Wohnraumanpassungen. Die Wohnberatung in Deutschland ist vielfältig und regional sehr unterschiedlich ausgebaut.
- **Fehlende oder unzureichende Nachweise über den Nutzen von AAL-Technologien:** Es fehlt noch an einer systematischen Erforschung – auch unter Einbeziehung der pflegebedürftigen Personen selbst.

¹ Initiative Neue Qualität in der Arbeit, Intelligente Technik in der beruflichen Pflege, Seite 10f., <http://www.inqa.de/DE/Angebote/Publikationen/intelligente-technik-in-der-beruflichen-pflege.html>

ZIEL DES GUTACHTENS

Der Verbraucherzentrale Bundesverband hat die Rechtsanwaltsgesellschaft Dierks + Company beauftragt, die derzeit bestehenden Erstattungsmöglichkeiten für AAL-Produkte zu prüfen und zu bewerten. Darauf aufbauend gibt das Gutachten Handlungsempfehlungen, wie die Möglichkeiten der Kostenerstattung von technischen und digitalen Innovationen für Pflegebedürftige in der eigenen Häuslichkeit verbessert werden können.

Das Gutachten geht exemplarisch auf sechs konkrete AAL-Produkte ein:

- ein Wendebett,
- ein Ortungssystem mit integriertem Notruf,
- ein Sturzerkennungssystem,
- ein Abschaltssystem für Haushaltsgeräte wie den Herd,
- ein digitaler Reminder für die Nahrungs- und Getränkeaufnahme und
- eine digitale Anwendung zur Verbesserung körperlicher und kognitiver Fähigkeiten.

KERNAUSSAGE DES GUTACHTENS

Aktuell mangelt es an der Erstattungsfähigkeit von AAL-Produkten. Die gegenwärtigen gesetzlichen Regelungen ermöglichen keine ausreichende Versorgung der Versicherten mit AAL-Technologien. Dieses Ergebnis steht nach Ansicht des Gutachtens im Widerspruch zu der Aufgabe der Kranken- und Pflegeversicherung, Pflegebedürftige mit Leistungen zu versorgen, mit denen sie ein möglichst selbstständiges und selbstbestimmtes Leben in Würde führen können. Es ist deshalb notwendig, die bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen anzupassen: Klare gesetzliche Formulierungen sind nötig, aus denen sich eindeutig ein Erstattungsanspruch auf pflegeunterstützende AAL-Produkte ergibt.

ERGEBNISSE UND HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

- ❖ Die Kranken- und Pflegekassen scheinen derzeit sehr zurückhaltend im Hinblick auf die Kostenübernahme für AAL-Produkte zu sein. Insbesondere besteht die Gefahr, dass die Erstattung sinnvoller Assistenzsysteme mit pflegerischem Nutzen, wie ein Abschaltssystem für Haushaltsgeräte, mit der Begründung abgelehnt wird, dass es sich um allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens handele.
- ❖ AAL-Produkte können Pflegehilfsmittel im Sinne des § 40 SGB XI sein – mit der Besonderheit, dass sie ausschließlich technikbasiert funktionieren. Im Übrigen erfüllen sie aber die gleichen Versorgungsziele wie andere – klassische – Pflegehilfsmittel und sollten auch über diese Norm erstattungsfähig sein.
- ❖ Die rechtlichen Rahmenbedingungen müssen angepasst werden. Es empfiehlt sich, einen Erstattungsanspruch für AAL-Produkte im Rahmen des Pflegehilfs-

mittelanspruchs nach § 40 SGB XI zu schaffen. Dieser sollte neben einer gesetzlichen Definition von AAL zwingend auch den Nachweis eines pflegerischen Nutzens erfordern.

- ❖ Maßstab für die Beurteilung des pflegerischen Nutzens muss sein, dass das AAL-Produkt zur Verbesserung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten in den in § 14 Abs. 2 und 3 SGB XI genannten Lebensbereichen führt:
 - Mobilität,
 - kognitive und kommunikative Fähigkeiten,
 - Verhaltensweisen und psychische Problemlagen,
 - Selbstversorgung,
 - Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheitsspezifischen Anforderungen und Belastungen,
 - Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte,
 - Haushaltsführung.
- ❖ Alle untersuchten AAL-Technologien wären erstattungsfähig, da sie einen pflegerischen Nutzen erfüllen – für Pflegebedürftige und Pflegende.
- ❖ Durch eine Erstattung pflegeunterstützender AAL kommt der Gesetzgeber seiner Pflicht nach, eine selbstständigere Lebensführung Pflegebedürftiger gemäß § 2 SGB XI zu fördern. Zudem trägt der Erstattungsanspruch dem gesetzgeberischen Willen nach § 3 SGB XI Rechnung, die häusliche Pflege zu fördern, die Vorrang vor teil- und vollstationärer Pflege hat.
- ❖ AAL-Produkte unterstützen nicht nur Pflegebedürftige, möglichst lange in den eigenen vier Wänden zu leben. Sie entlasten auch pflegende Angehörige, indem sie die Versorgung vereinfachen, zum Beispiel mit dem Wendebett, das ein Umlagern und Aufrichten des Pflegebedürftigen erleichtert. Oder die Produkte geben mehr Sicherheit wie ein Sturzsensoren mit Notrufsystem.
- ❖ Pflegebedürftige werden finanziell entlastet, wenn sie länger im eigenen Zuhause leben können. Denn stationäre Pflege und Betreuung verursachen auf Dauer in der Regel deutlich höhere Kosten.
- ❖ Sicherzustellen ist, dass das Pflegeversicherungssystem nicht mit Smart-Home- und Lifestyle-Produkten oder sonstigen Systemen zur allgemeinen Lebensunterstützung unverhältnismäßig belastet wird. Entscheidend ist stets, ob dem Produkt im Einzelfall ein pflegerischer Nutzen für den Pflegebedürftigen oder die Pflegekraft zukommt. Die Tatsache, dass bestimmte Produkte im Einzelfall auch von gesunden Versicherten als Smart-Home-Technologie genutzt werden, sollte einer Erstattungsfähigkeit allerdings nicht im Wege stehen.

Kontakt

*Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V.*

*Team
Gesundheit und Pflege*

*Rudi-Dutschke-Straße 17
10969 Berlin*

gesundheit@vzbv.de